

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 4. Dezember 1909.

No. 48.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Einrichtung von Vermessungsämtern in Tanga, Wilhelmstal, Moschi und Morogoro. — Bekanntmachung betr. Aenderung des Zolltarifs B — Bekanntmachung betr. die Postanstalt Buiko. —

Bekanntmachung.

Mit dem ersten Januar 1910 werden in Tanga, Wilhelmstal, Moschi und Morogoro Vermessungsbureaus unter Leitung von von Vermessungsbeamten errichtet und den betreffenden Bezirksämtern angegliedert mit der Hauptaufgabe, die Grundstücks- und Ortsmessungen in diesen Bezirken durchzuführen. Das Vermessungsbureau in Tanga bearbeitet vorläufig auch die Grundstücksvermessungen im Bezirk Pangani.

Für die Uebernahme der Vermessung von Privatgrundstücken durch die Vermessungsbureaus gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des Gebührentarifs vom 21. Januar 1905 (Amtlicher Anzeiger 1905 No. 2) mit der Massgabe, dass der in Absatz IX desselben erwähnte Kostenvorschuss auch bei den Bezirkskassen eingezahlt werden kann. Anträge auf Vermehrung von Grundstücken sind bei den Bezirksämtern zu stellen und werden von den Vermessungsbureaus soweit es die vorhandenen Arbeitskräfte sowie der Stand der vorliegenden Arbeiten gestattet, laufend erledigt.

Das bereits bestehende Vermessungsbureau in Daressalam bleibt wie bisher mit Referat VIII verbunden, an das Vermessungsanträge zu richten sind.

Das zur Zeit bestehende provisorische Vermessungsamt in Tanga wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 3. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. VIII. 20074.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird nach erfolgter Genehmigung des Reichskanzlers (Reichskoloniamt) verordnet, was folgt:

Die laufende Nummer 25 des Zolltarifs erhält den Wortlaut: „Stacheldraht, glatter Eisendraht und Drahtgeflecht aus Eisendraht.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Bekanntwerdens auf den einzelnen Zollstellen in Kraft.

Daressalam, den 1. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 19656. IV.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Postamts ist in Buiko am 1. Dezember 1909 in Verbindung mit der daselbst bereits bestehenden Reichs-Telegraphenanstalt mit Fernsprech-Umschaltstelle eine Postagentur eingerichtet worden. Die Tätigkeit der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen jeder Art, die Annahme von Postanweisungen nach dem Schutzgebiet und nach Deutschland, die Auszahlung von Postanweisungen aus dem Schutzgebiet und die Wahrnehmung des Paketdienstes innerhalb des Schutzgebietes.

Daressalam, den 4. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 20411/09.